

# Zum Gotthardvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **59/60 (1912)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30083>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Tafel 60) und aus dem nämlichen Grunde der Fussboden des Speisesaals um weitere vier Tritte tiefer gelegt werden. Im Speisesaal trennte sodann der Architekt zur Verbesserung der Verhältnisse den hintersten Teil durch zwei vorgeschobene Säulen für das Auge etwas ab; diese Teilung wird verstärkt dadurch, dass der hintere, quer liegende Teil eine leicht resedagrüne, der vordere Teil dagegen eine gelbliche Wandbemalung erhalten hat, zu der die bunt bedruckten Vorhänge und farbigen Medaillons einen belebenden Gegensatz bilden (Tafel 61). In der Halle sind tannene Täfelung und Decke dunkel gebräunt, die Wände weiss getüncht. Die geschmiedeten Leuchter (Tafel 61) mit messingenen Lampenglocken, dunkelblauen Holzkugeln in den Hängeketten und buntbemalten ausgestanzten Figuren sind nach Entwurf des Architekten in den rühmlichst bekannten Werkstätten von Baumann, Kölliker & Cie. in Zürich angefertigt worden.

Die Küche und ihre Nebenräume liegen, mit direktem Zugang von aussen und zunächst dem Gemüsegarten, unter dem Speisesaal und Office praktisch angeordnet.

Sowohl vom See her (Tafel 59) wie auch von der Hofseite (Tafel 62) gesehen, schmiegt sich der Anbau in löblicher Unterordnung dem alten Hause an, sodass im Verein mit den alten Bäumen ein recht ansprechendes Gesamtbild entstanden ist. Man wird dem Architekten für die weise Mässigung, die er sich bei dieser Rekonstruktion auferlegt hat, wohl allseitig Anerkennung und Dank zollen.

### Zum Gotthardvertrag.

Wir haben am 20. Juli 1912 (Seite 39) zum Gotthardvertrag Stellung genommen und uns als entschiedene Gegner desselben erklärt, indem wir darauf hinwiesen, dass neben den verschiedenen Punkten, die auch nach unserer Meinung eine Preisgebung unserer wirtschaftlichen und somit auch eines Teils unserer politischen Unabhängigkeit enthalten, von unserem Standpunkt als dem eines schweizerischen Fachblattes aus vornehmlich der Artikel IV des „Schlussprotokolls“ für unsere Industriellen und Techniker als absolut unannehmbar erscheine.

Heute, da der Zeitpunkt der Behandlung des für die Zukunft unseres Landes verhängnisvollen Entwurfes in den Eidg. Räten bevorsteht<sup>1)</sup>, dürfen wir nicht unterlassen, unsere Leser nochmals auf unsere Ausführungen vom 20. Juli d. J. zu verweisen. Da aber in den letzten Tagen neue Seiten der Angelegenheit, insonderheit solche, die sich auf genannten Artikel IV des „Schlussprotokolls“ beziehen, in der Tagespresse erörtert wurden, halten wir uns für verpflichtet, auch diese unsern schweizerischen Lesern darzulegen.

Der Artikel IV des „Schlussprotokolls“ lautet:

„Für den Fall, dass aus Anlass einer spätern Elektrisierung der Gotthardbahn Materialbestellungen notwendig werden, erklärt die Schweiz, dass die Schweizerischen Bundesbahnen in Ansehung dieser Lieferungen an ihrer bisherigen Uebung festhalten und einen allgemeinen, der Industrie aller Länder zugänglichen Wettbewerb eröffnen werden.“

Hinsichtlich der sonstigen Materialbestellungen für die Gotthardbahn erklärt die Schweiz, nicht die Absicht zu haben, in dem

<sup>1)</sup> In der am 2. Dezember beginnenden Session soll sich der Nationalrat mit diesem «Bundesbeschluss» befassen. Die Kommission des Nationalrates war zur Vorberatung auf den 4. November bereits eingeladen, als deren Präsident ihren Zusammentritt im letzten Augenblick verschieben musste, da «der Bundesrat wünscht, im Laufe dieses Monats in dieser Angelegenheit einen ergänzenden schriftlichen Bericht zu erstatten, insbesondere über Erhebungen und Berechnungen, die bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnten.»

Dass, nachdem wir vier Jahre auf eine Antwort der Subventionsstaaten warten mussten, und nun weitere drei Jahre verflossen sind, seit der Vertragsentwurf vereinbart und die bezügliche Botschaft erschienen ist, einschlägige Erhebungen und Berechnungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, gibt zu denken und lässt die Leistungen der Rechenkünstler, auf die sich die Behörde offenbar zu stützen gewohnt ist, in wenig Vertrauen erweckendem Lichte erscheinen.

derzeitigen Verfahren der Schweizerischen Bundesbahnen eine Aenderung eintreten zu lassen.“

Der zweite Absatz dieses Artikels findet nun eine „ergänzende“ Erläuterung in der Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1909 an die Eidg. Räte, welche den Entwurf zum „Bundesbeschluss betr. die Genehmigung“ des Gotthardvertrages begleitet.

Dort heisst es auf Seite 153 des Schweiz. Bundesblattes Nr. 46 vom 17. November 1909 in der Botschaft:

„Zu Abschnitt IV ist seitens der schweizerischen Delegation folgende ergänzende Erklärung abgegeben worden:

Nach der jetzigen Praxis der Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen alle wichtigeren Vergabungen von Bauarbeiten auf dem Wege der allgemeinen Konkurrenzausschreibung. Die Lieferungsverträge für Kohle werden direkt mit den Lieferanten abgeschlossen; die wichtigsten derselben sind gegenwärtig die Königliche Bergwerksdirektion in Saarbrücken und das Rheinische Kohlensyndikat. Die Lokomotiven und Wagen werden bei den schweiz. Fabriken bestellt, solange diese zu annehmbaren Preisen liefern; im gegenteiligen Fall würden diese Bestellungen auf Grund von allgemeinen Konkurrenzausschreiben zugeteilt. Die Konkurrenzausschreiben werden im Amtsblatte der Schweizerischen Bundesbahnen und in den wichtigsten schweizerischen Zeitungen veröffentlicht.“

Es ist nicht ersichtlich, ob diese „ergänzende Erklärung“ von der schweizerischen Delegation bei den Verhandlungen mit den Delegationen der andern kontrahierenden Staaten abgegeben wurde<sup>1)</sup> oder ob sie nur zuhanden des Bundesrates an diesen selbst erfolgte. Der Effekt wäre der gleiche, da der Bundesrat sie durch ihre Aufnahme in seine offizielle Botschaft sanktioniert und damit für uns verpflichtend erklärt hat.

Darnach wäre es uns nicht erlaubt z. B. Bauarbeiten, wie jene am zweiten Simplontunnel, für die wir die Ausführung in eigener Regie beschlossen haben, anders als „auf dem allgemeinen Konkurrenzwege“ zu vergeben. Und wenn, wie zu erwarten ist, sich die Ausführung in Regie durch das eigene, dafür geschulte Personal der S. B. B. bewähren wird, wäre es uns untersagt, beispielsweise wichtige Bauarbeiten zur Verlegung der Monte-Ceneri-Linie ebenfalls durch die Regie-Abteilung der S. B. B. auszuführen; wir müssten vielmehr laut Staatsvertrag, aus Rücksicht auf italienische und deutsche Bauunternehmer für solche wie für alle wichtigen Vergabungen von Bauarbeiten eine „allgemeine Konkurrenzausschreibung“ veranstalten, und zwar nach Art. IV des Schlussprotokolls und der ergänzenden Erklärung nicht nur auf der Gotthardbahn, sondern auf dem ganzen Netze der Schweizerischen Bundesbahnen.

Oder, wenn wir Lokomotiven und Wagen bei schweizerischen Fabriken, die unser Vertrauen geniessen, bestellen wollen, müssten wir die italienischen und deutschen Oberbehörden um ihre Meinung angehen, ob unsere bewährten Lieferanten uns „annehmbare Preise“ machen. Finden jene, gestützt auf Preisangaben ihrer nationalen Fabrikanten, dies sei nicht der Fall, so sind wir durch Staatsvertrag gezwungen, auch hier zu „allgemeinen Konkurrenzausschreiben“ überzugehen.

Die Uebung der auswärtigen öffentlichen Verwaltungen dagegen schliesst alle nicht nationalen Bewerber, also auch schweizerische aus!!

Auch die Angabe der Kohlenlieferanten der S. B. B. in der „ergänzenden Erklärung“ kann nicht anders verstanden werden als eine Verpflichtung für die Zukunft. Wäre sie das nicht, so hätte diese Erwähnung gar keinen Sinn — wie vielerlei andere, interessante Dinge hätte man sonst nicht auch noch erzählen können.

Da der Gotthardvertrag auf unbegrenzte Dauer geschlossen werden soll, kann das „Genfer Journal“ mit Fug und Recht ableiten, dass er uns auf ewige Zeiten verpflichten würde, den Kohlenbedarf für die S. B. B. nur aus

<sup>1)</sup> In diesem Falle wäre es interessant zu erfahren, ob neben dem offiziellen «Schlussprotokoll» noch andere «ergänzende Erklärungen» abgegeben worden sind?

Deutschland zu beziehen. Wenn der „Bund“ sagt, wir wären nach wie vor frei, für Deckung des Kohlenbedarfes auch andere Länder heranzuziehen, so steht das in offenbarem Widerspruch mit dem Wortlaut vorerwähnter „ergänzender Erklärung“.

Ein Korrespondent der „N. Z. Z.“ (29. Oktober 1912), der wohl derselbe Anonymus sein dürfte, dem wir auf Seite 39 lfd. Bd. entgegengetreten mussten, beginnt seinen Erguss gegen das „Genfer Journal“ mit den Worten: „Wie leichtfertig die Gegner des Gotthardvertrages verfahren, zeigt wieder eine Einsendung des Journal de Genève“ usw.

Unsere Leser werden nach den oben dargelegten Proben erkennen, wo die Leichtfertigkeit zu suchen ist.

Sie werden aber ebenfalls ihrer Pflicht eingedenk werden, solange es noch Zeit ist aufklärend zu wirken und namentlich auf das Eindringlichste die Mitglieder unserer Eidg. Räte aufmerksam zu machen auf die Demütigung und den nicht mehr gut zu machenden Schaden, den die Annahme des Vertrages unbedingt für unser Land zur Folge haben müsste.

Wir Techniker und namentlich die Industriellen, die ihre Erzeugnisse mit der ganzen Welt austauschen müssen, haben vor allem das lebhafteste Bedürfnis, mit unsern Nachbarn im Norden und im Süden, Osten und Westen, die guten Beziehungen sorgfältig weiter zu pflegen. Dazu bedarf es aber vor allen Dingen klarer und reinlicher Verhältnisse in allen gegenseitigen Abmachungen; es muss in diesen Alles ausgeschlossen sein, was auch nur den geringsten Anlass zu verschiedenen Auslegungen geben könnte. Dass aber der Vertragsentwurf mit seinem „Schlussprotokoll“, seinen „Ergänzenden Erklärungen“ usw. solcher Hacken und Zweideutigkeiten eine ganze Anzahl bietet, liegt klar zutage, und dass solche Schwächen gegen uns unerbittlich ausgenutzt würden, weiss jeder, der z. B. Einblick darin hat, wie die Auslegung von Handelsverträgen seitens des Stärkern gehandhabt zu werden pflegt!

### Miscellanea.

**Regelung des Ausstellungswesens.** Am 26. Oktober 1912 wurde in Berlin das internationale Uebereinkommen zur Regelung des Ausstellungswesens unterzeichnet. Damit fanden die Arbeiten der seit Anfang Oktober tagenden ersten diplomatischen Ausstellungskonferenz ihren Abschluss, an der amtliche Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Englands, Italiens, Japans, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Russlands, Schwedens, der Schweiz und den Vereinigten Staaten teilnahmen.

Die Konferenz legte den Grundstein für die internationale Ordnung des Ausstellungswesens und führte dadurch zum ersten Male zu einer Verständigung der beteiligten Staaten über Fragen, die dem Charakter grosser Ausstellungen entsprechend, das Gebiet allgemeiner wirtschaftlicher Betätigung der Nationen engstens betreffen. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Uebereinkommens beschränkt die Zahl der grossen Allgemeinen Ausstellungen, die von den Vertragsstaaten nur noch beschickt werden dürfen, wenn sie nicht häufiger als alle drei Jahre und innerhalb desselben Landes nicht häufiger als alle zehn Jahre veranstaltet werden und wenn ausserdem durch eine genaue Klassifikation festgelegt ist, ob sie als amtliche oder amtlich anerkannte gelten. Für die Art der Einladung zu solchen Ausstellungen, für die Organisation, Dauer und die Einrichtung der fremdländischen Abteilungen, besonders für die Zusammensetzung, das Verfahren des Preisgerichts und die Verteilung der Auszeichnungen sind gewisse Grundsätze vereinbart. Das Uebereinkommen erstreckt sich nicht unmittelbar auf private Ausstellungen; es lässt aber voraussehen, dass seine Grundsätze auch auf diesem Gebiete in den Vertragsstaaten an Bedeutung gewinnen werden. Wenn auf diesem Wege die Zahl der Ausstellungen und der Preisverteilungen sich verringern lässt und wenn gerade in dieser Beziehung die beobachteten Auswüchse beseitigt werden könnten, würde ein wesentlicher Schritt zur Gesundung des Ausstellungswesens getan sein. Uebrigens enthält die Konvention ausdrückliche Abreden zur Bekämpfung der Schwindelausstellungen und des Medaillenhandels.

**Schweizerischer Bundesrat.** Wie der „Bund“ vernimmt, hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, mit aller Entschiedenheit für den Gotthardvertrag einzustehen. Vor der Bundesversammlung werden die Bundesräte Perrier, Forrer und Schulthess diesen Beschluss verfechten.

Am gleichen Tag hat der Bundesrat den Vertragsentwurf mit dem Kanton Neuenburg über den Rückkauf des „Jura Neuchâtelais“ zum Preise von 9800000 Fr. genehmigt.

Ueber den ersten dieser beiden Gegenstände von so hervorragender Bedeutung, die ja selbstredend in keiner Beziehung zu einander stehen dürften, haben wir an anderer Stelle berichtet.

Was den Ankauf des „Jura Neuchâtelais“ anbelangt, erfüllt damit der Bundesrat einen lang gehegten Wunsch der Neuenburger, denen eine schwere Last abgenommen wird. Bei einer Baukostensumme von rund 12,5 Mill. Fr. ist der kommerzielle Wert der Linie weit unter dem oben genannten Ankaufspreis geschätzt worden.

**Verbesserung der Abdampf-Druckverhältnisse an grossen Dampfturbinen.** Infolge der erschwerten Dimensionierung genügend grosser Dampfauslass-Querschnitte fällt bei grossen Dampfturbinen der Turbinen-Grenzdruck höher aus, als der mit einer guten Kondensationsanlage erreichbare Druck, sodass dann verschiedene Hilfsmittel zur Herabsetzung dieses Grenzdruckes und zur gleichzeitigen Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dampfturbinen in Frage kommen müssen. Als solche Hilfsmittel sind neuerdings der Diffusor (in der Radialturbine von Ljungström) sowie besondere, partial beaufschlagte sogen. Auspuffräder in Vorschlag gekommen, die geeignet sind, eine namhafte Leistungserhöhung bis zu einigen Prozenten zu ermöglichen.

**Auswechslung der obern Wettingerbrücke der S. B. B.** Im Anschluss an unsere vorläufige Mitteilung auf Seite 193 laufenden Bandes können wir heute berichten, dass die Verschiebung voraussichtlich in der Nacht vom 15. auf den 16. November stattfinden wird. Der beengten Raumverhältnisse wegen wird die Baustelle polizeilich abgesperrt, doch werden an Fachleute auf Wunsch Zutrittskarten in beschränkter Zahl verabreicht, für deren Bezug man sich an die Eisenkonstruktionsfirma Löhle & Kern in Zürich wenden wolle. Für die Inhaber solcher Karten soll am Nachmittage vor der Verschiebungsnacht eine Besichtigung und Erklärung der Einrichtungen und des Bauwerkes stattfinden.

**Ein neues Gebläse mit Hilfsflüssigkeit als Beschwerungsmittel** ist nach der Zeitschrift „Die Turbine“ von der „Internationalen Rotations-Maschinen-Gesellschaft“, Berlin, ausgebildet worden. Es beruht auf der Erzeugung eines dauernd umlaufenden Flüssigkeitsringes, der zur Vermeidung grösserer Reibungsverluste in eine frei drehbare, von ihm selbst in Rotation versetzte Trommel eingeschlossen ist. Vorgenommene Versuche an einer kleinen Maschine dieser Bauart mit 80 mm Raddurchmesser und 55 mm Radbreite ergaben Wirkungsgrade von 60 bis 73 %, wenn die Maschine als Gebläse, und solche von 50 bis 63 %, wenn sie als Vakuumpumpe betrieben wurde.

**Radio-telegraphische Uhr-Kontrolle im Eisenbahndienst.** Die erste praktische Anwendung der vom Eiffelturm ausgesandten radio-telegraphischen Zeitsignale<sup>1)</sup> auf die Uhr-Kontrolle im Eisenbahndienst ist nach der „Revue générale des Chemins de fer“ auf der Station St. Quentin der französischen Nordbahn, in 154 km Entfernung von Paris, zu Anfang des Jahres 1911 inaugurirt worden. Die Installation der Empfangsstation soll nur 250 Fr. gekostet haben; es wird der Anlage ein sicherer Betrieb nachgerühmt.

**Der III. Internationale Strassenkongress,** verbunden mit einer „Internationalen Ausstellung von Strassenbau-Geräten und -Materialien“, findet laut Beschluss der britischen Regierung und des Internationalen ständigen Verbandes der Strassenkongresse vom 23. bis 28. Juni 1913 in London statt. Die Ausstellung, die in der Royal Horticultural Hall und auf dem angrenzenden Gelände stattfinden soll, umfasst vier Kategorien mit sieben Unterabteilungen.

**Neues Museum in Hamburg.** Nach dem vom Direktor Dr. Lauffer und Baudirektor Schumacher ausgearbeiteten Projekt soll auf dem Platze der alten Sternwarte am Millerntor ein Neubau für das „Museum für Hamburger Geschichte“ erstellt werden; die Kosten sind zu 1800000 M. veranschlagt.

**Samnauner-Strasse.** Am 30. Oktober ist die Samnauner-Strasse im Unterengadin kollaudiert worden. Vom 1. Dezember an dürfte die Post Schuls-Landeck statt über Nauders über Pfunds fahren.

<sup>1)</sup> Band LX, Seite 84.